



Information an die Inhaber einer Generalbewilligung für Waffen, Waffenbestandteile und Munition gemäss Art. 24c des Waffengesetzes

12. August 2020

Artikel 1a der Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72)

Das Wichtigste in Kürze:

Die Einfuhr von Feuerwaffen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Waffengesetzes, von Bestandteilen und Zubehör davon sowie von Munition und Munitionsbestandteilen...

... direkt aus Russland und der Ukraine ist verboten.

... mit Ursprung in Russland oder der Ukraine aus einem Drittstaat ausserhalb der EU ist verboten, ausser wenn sich die Güter nachweislich bereits vor dem 1. Juli 2015 in dem entsprechenden Drittstaat befanden.

... mit Ursprung in Russland oder der Ukraine aus einem EU-Mitgliedstaat ist erlaubt, sofern die Güter nachweislich legal in den betreffenden EU-Mitgliedstaat eingeführt wurden.



Weiterführende Informationen:

Die Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72, nachfolgend «Ukraine-Verordnung») wurde gestützt auf das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) erlassen. Dieses erlaubt dem Bund Zwangsmassnahmen zu erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen (UNO), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz – konkret der Europäischen Union (EU) – beschlossen worden sind. Das Embargogesetz bietet keine rechtliche Grundlage für den Erlass von eigenständigen Massnahmen der Schweiz, die über die international beschlossenen Sanktionen hinausgehen. Gleichzeitig bezweckt die Ukraine-Verordnung explizit die Verhinderung der Umgehung der von der EU erlassenen Sanktionen gegenüber Russland. Aus Neutralitätspolitischen Gründen bezieht sich Artikel 1a der Ukraine-Verordnung nicht nur auf Russland, sondern auch auf die Ukraine.

Artikel 1a der Ukraine-Verordnung verbietet die Einfuhr aus Russland und der Ukraine von Feuerwaffen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Waffengesetzes, von Bestandteilen und Zubehör davon sowie von Munition und Munitionsbestandteilen. Verboten ist sowohl die direkte Einfuhr aus Russland oder der Ukraine als auch die Einfuhr über Drittstaaten (sogenannte «Dreiecksgeschäfte»). Ausgenommen von diesem Verbot sind einzig Jagd- und Sportwaffen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und b des Waffengesetzes, die als solche eindeutig erkennbar und in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind.

Die Einfuhr von Gütern gemäss Artikel 1a der Ukraine-Verordnung aus einem Drittstaat ausserhalb der EU ist ebenfalls verboten, ausser wenn die Güter nachweislich bereits vor dem Inkrafttreten von Artikel 1a der Ukraine-Verordnung am 1. Juli 2015 aus Russland oder der Ukraine in den entsprechenden Drittstaat exportiert wurden.

Die Verhinderung der Umgehung der von der EU gegenüber Russland erlassenen Sanktionen stellt den erklärten Zweck der Ukraine-Verordnung dar. Bei einer Einfuhr aus einem EU-Mitgliedsstaat kann aber offensichtlich gar keine solche Umgehung stattfinden. Entsprechend fällt die Einfuhr von Gütern gemäss Artikel 1a der Ukraine-Verordnung aus einem EU-Mitgliedsstaat nicht unter das Einfuhrverbot gemäss Artikel 1a der Ukraine-Verordnung, sofern die Güter nachweislich legal in den betreffenden EU-Mitgliedsstaat eingeführt wurden (als Nachweis gelten bspw. eine Einfuhrbewilligung oder Importmarkierung des entsprechenden EU-Mitgliedsstaates).

Für den Vollzug und die Überwachung von Artikel 1a der Ukraine-Verordnung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO zuständig. Das SECO behält sich diesbezüglich vor, jederzeit alle notwendigen Dokumente (bspw. Nachweise des legalen Imports von Gütern in einen EU-Mitgliedsstaat) einzuverlangen. Widerhandlungen gegen Artikel 1a der Ukraine-Verordnung werden nach Artikel 9 EmbG bestraft.

Für weitere Auskünfte zur Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Sanktionen
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)58 464 08 12
sanctions@seco.admin.ch

Für allgemeine Auskünfte zu Einfuhrbewilligungen:

Bundesamt für Polizei
Zentralstelle Waffen
Guisanplatz 1a
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)58 464 54 00
infozsw@fedpol.admin.ch